II. Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über Maßregeln betreffend den Handelsverkehr mit Frankreich.

(Vom 2. Juni 1893.)

Tit.

Den Beschlüssen und Maßregeln des Bundesrates betreffend die Handelsbeziehungen mit Frankreich, über welche wir Ihnen mit unserer Botschaft vom 13. März Bericht erstatteten und denen Sie Ihre Sanktion erteilt haben, sind seither zum Zwecke der notwendigen Regelung einiger ganz specieller Verhältnisse verschiedene neue Beschlüsse und Anordnungen gefolgt, über welche wir Ihnen hiermit Bericht erstatten.

I. Verkehr mit den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex.

Schon in der frühern Botschaft vom 13. März teilten wir Ihnen mit, daß wir eine Untersuchung darüber begonnen haben, ob und in welchem Maße den besonderen Verhältnissen der außerhalb der französischen Zolllinie liegenden, zollfreien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex, unabhängig von der allgemeinen Frage unserer Handelsbeziehungen mit Frankreich, Rechnung getragen werden könnte. Wir bemerkten hierbei, daß dafür sowohl Billigkeitsrücksichten als auch Erwägungen politischer Natur geltend gemacht werden können, indem die Gegenden, um welche es sich handelt, von jeher in engeren Beziehungen zu der Schweiz gestanden und, was die Zone von Hochsavoyen betrifft, durch gemeinsame Neutralität mit uns verbunden sind.

Diese Angelegenheit ist sodann in Ihrer letzten außerordentlichen Session im Schoße Ihrer Zollkommissionen sowohl als auch im Plenum der Räte näher beleuchtet und erörtert worden; eine Opposition ist hierbei nicht zu Tage getreten, und Sie haben darauf den im Dezember und Januar getroffenen Maßregeln des Bundesrates die Genehmigung erteilt und denselben eingeladen, von den ihm durch Art. 34 des Zollgesetzes eingeräumten Befugnissen fernerhin den durch die Umstände hinsichtlich unserer Handelsbeziehungen mit Frankreich gebotenen Gebrauch zu machen.

Bei der Berührung der fraglichen Angelegenheit unterließen wir nicht, eines Umstandes Erwähnung zu thun, welcher der Anwendung eines milderen Zollregimes auf die Zonen anfänglich hindernd entgegenstand, nämlich der durch nichts motivierten Ausschlusses der daselbst niedergelassenen oder sich aufhaltenden Schweizer von den der französischen Bevölkerung gewährten Zollbegünstigungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Zonen in das französische Zollgebiet; wir fügten in unserer Botschaft bei, daß wir der Untersuchung der ganzen Angelegenheit in dem Vertrauen näher getreten seien, daß Frankreich unseren berechtigten Begehren in letztgenannter Hinsicht entgegenkommen werde.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung sowohl als auch die Haltung der französischen Regierung in der Frage der Behandlung der Schweizer in der Zone haben sich nun seither so gestaltet, daß es uns möglich war, zu einer Regelung dieser speciellen Grenzangelegenheit zu schreiten.

Vom französischen Ministerium des Auswärtigen wurde nämlich anfangs April Herrn Minister Lardy in Paris die Eröffnung gemacht, daß man keinen Anstand nehme, die in unserer Botschaft als ein Hindernis für eine günstigere Behandlung der Einfuhr aus den Zonen angedeutete differentielle Behandlung der dortigen Schweizer aufzuheben und uns also in diesem Punkte volle Satisfaktion zu geben.

In zollpolitischer Beziehung hatten wir in Erwägung zu ziehen, daß alle schweizerischen Erzeugnisse nach wie vor dem Zollkriege zollfrei in die Zonen eingeführt werden können und also daselbst gleich behandelt werden wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Unter diesen Umständen mußten wir konstatieren, daß es nicht gerechtfertigt wäre, die Erzeugnisse jener Landesteile, welche vom französischen Zollgebiete völlig unabhängig sind, die den größten Teil ihres sehr bedeutenden Bedarfs an Industrieartikeln aus der Schweiz und nicht aus Frankreich beziehen und dafür keinerlei

Zölle erheben, mit den gleichen Kampfzöllen wie diejenigen Waren zu behaften, welche aus dem großen französischen Zollgebiete kommen, wo unsere meisten Waren prohibitiven Zöllen unterworfen sind.

Wir haben Ihnen in unserer Botschaft vom 13. März erklärt, daß wir in der Angelegenheit der Zonen „nur nach reiflicher Erwägung und ohne die andern Interessen, die wir zu wahren haben, aus den Augen zu verlieren, handeln werden". Im Sinne dieser Erklärung war es bei der Erwägung der Frage, welche Behandlung an die Stelle des Differentialtarifs treten solle, unsere Hauptsorge, keine berechtigten Interessen unserer bedrängten Landwirtschaft zu verletzen. Wir haben uns demgemäß von dem Grundsatze leiten lassen, den Zonen keinerlei Begünstigung vor andern Grenzgebieten einzuräumen, und ließen uns deshalb weder von Rücksichten auf die für jene Gebiete teilweise günstigeren Verhältnisse unter den frühern Vertragsbeziehungen mit Frankreich, noch auf die weitergehenden Wünsche der Zonen beeinflussen.

Wir sind auf Grund unserer Erwägungen vielmehr zu dem Schlusse gelangt, daß es in jeder Hinsicht am korrektesten und mit den Interessen unserer Landwirtschaft einerseits, wie mit dem Gebote der Billigkeit anderseits am ehesten vereinbar sei, diese zollpolitisch nicht zu Frankreich gehörenden Landesteile mit Bezug auf ihre hauptsächlichsten Handelsprodukte ebenso zu behandeln, wie sie uns, also auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation. Die Zonen zahlen deshalb unserem Beschlusse gemäß die gleichen Zölle wie irgend ein anderes meistbegünstigtes Land. Wir haben uns mit andern Worten auf den Standpunkt gestellt, den Zonen, soweit es mit den nötigen Kontrollmaßregeln vereinbar ist, die Behandlung zu gewähren, welche wir keinem Lande verweigern, welches uns nicht ungünstiger behandelt als eine andere Nation oder welches unsere Erzeugnisse nicht mit prohibitiv wirkenden Zöllen belegt.

Der Beschluß, welchen wir auf Grund aller Erwägungen am 9. Mai gefaßt haben, lautet, im Vergleich mit den frühern Vertragsbedingungen, dem Generaltarif und dem seit 1. Januar d. J. angewendeten Differentialtarif, wie folgt:

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Antrages des Departements des Auswärtigen, des Zolldepartements und des Landwirtschaftsdepartements;

mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex zu der Schweiz;

in Anwendung des Art. 34 des Zollgesetzes;

in Abweichung von den durch Bundesratsbeschluß vom 28. Dezember 1892 aufgestellten Differentialzöllen,

beschließt:

Art. 1. Abgesehen von den in der Übereinkunft vom 14. Juni 1881 den Bewohnern der zollfreien Zone von Hochsavoyen eingeräumten Zollbefreiungen und Vergünstigungen dürfen bis auf weiteres und bis zu den hiernach angegebenen Jahresmengen die folgenden Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hochsavoyen zu den Ansätzen des schweizerischen Konventional-, beziehungsweise Gebrauchstarifs eingeführt werden:

Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhrmenge.
		hl.
455	Naturwein in Fässern (g 3. 50, G 6, D 25, a 3. 50)	4,000
		Stück
656	Ochsen (g 15, G u. D 30, a 15) . . .	1,500
aus 657	Stiere (g u. G 25, D 40, a 15)	100
658	Kühe, geschaufelt (g 18, G 25, D 40, a 12)	1,200
aus 659	Rinder, geschaufelt (g 18, G 25, D 40, a 12)	200
aus 660	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 661 fallend (g 12, G 20, D 30, a 5)	100
661	Mastkälber über 60 kg. Gewicht (g u. G 10, D 20, a 5)	10,000
662	Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht (g 5, G 6, D 12, a 3)	3,000
663	Schweine über 60 kg. Gewicht (g 5, G 8, D 12, a 5)	4,000
665	Schafe (g —. 50, G 2, D 4, a —. 50)	3,000
666	Ziegen (g u. G 2, D 4, a —. 50) . . .	400

Art. 2. Die nachgenannten Erzeugnisse der Landschaft Gex dürfen, bis auf weiteres und bis zu den angegebenen Jahresmengen, zu den Ansätzen des schweizerischen Konventional-, beziehungsweise Gebrauchstarifs eingeführt werden:

Anmerkung. Die Zahlen in Klammern bedeuten: **g** den gegenwärtigen, gemäß dem vorliegenden Beschlusse vom 9. Mai auch auf die Zonen anzuwendenden Gebrauchstarif, **G** den Generaltarif, **D** den Differentialtarif, gemäß Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1892, **a** den alten Gebrauchs-, beziehungsweise Vertragstarif.

Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhrmenge. q.
132	Holzkohlen (g —. 10, G —. 20, D —. 50, a —. 02)	2,400
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
	— roh oder bloß mit der Axt beschlagen:	
133	— — Laubholz	4,900
134	— — Nadelholz (g —. 15, G —. 20, D 1, a —. 15) . .	7,400
136	— Rebstecken	40
	— in der Längenrichtung gesägt oder gespalten:	
138	— — eichenes (Faßholz ausgenommen) (g u. G —. 40, D 2, a —. 40) . .	
aus 139	— — Bretter, Latten: von Laubholz (g —. 70, G 1, D 2, a —. 70) . .	15,500
aus 140	— — Bretter, Latten: von Nadelholz (g —. 70, G 1, D 2, a —. 70) . . .	
aus 141	— — Balken, Schwellen etc., andere als eichene (g —. 70, G 1, D 2, a —. 70)	
aus 150	Packkisten aus Holz (g 1. 60, G 2, D 4, a 1. 50)	300
aus 155, 158/160, 162/165	Kunsttischlerarbeiten, Möbel, Fässer, Zimmerwerk und Schreinerarbeiten (g 6—50, G 8—50, D 8—60, a 4—16) . . .	100
172	Korbflechterwaren, grobe, von ungeschälten, ungespaltenen Ruten (g 5, G 6, D 10, a 4)	20
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:	
189	— nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen (g 1, G u. D 2, a frei) .	10
190	Sohlenleder (g u. G 16, D 40, a 8) . .	400
aus 192	Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (g u. G 8, D 20, a 8)	100
aus 289/292	Eisenwaren, grobe, mit Ausschluß der Schlosserwaren (g 3—12, G 3—15, D 6—20, a 3—7)	200
aus 291/292	Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede (g 10—12, G 15, D 15—20, a 7)	200

Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhrmenge.
		q.
aus 331	Steine, roh behauene (g u. G **frei**, D —. 50, a frei)	40,000
aus 333	Marmor von Thoiry, roh (g —. 30, G u. D —. 50, a —. 30)	500
346	Kalk, fetter, in Stücken oder gemahlen (g —. 20, G u. D —. 40, a —. 20)	600
427	Weichkäse (g 4, G 10, D 25, a 4) . .	600
450	Bier in Fässern (g 4, G u. D 5, a 4) .	300
454	Obstwein (g, G u. a 1. 50)	
aus 455	Wein (Naturwein) in Fässern (g 3. 50, G 6, D 25, a 3. 50)	2,000
aus 623/630	Kleider und Weißwäsche (g 65—175, G 120—300, D 300—600, a 30—150) .	50
		Stück.
656	Ochsen (g 15, G u. D 30, a 15) . . .	500
aus 657	Stiere (g u. G 25, D 40, a 15) . . .	50
658	Kühe, geschaufelt (g 18, G 25, D 40, a 12)	300
aus 659	Rinder, geschaufelt (g 18, G 25, D 40, a 12)	50
aus 660	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 661 fallend (g 12, G 20, D 30, a 5)	50
661	Mastkälber über 60 kg. Gewicht (g u. G 10, D 20, a 5)	100
662	Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht (g 5, G 6, D 12, a 3)	100
663	Schweine über 60 kg. Gewicht (g 5, G 8, D 12, a 5)	1,000
665	Schafe (g —. 50, G 2, D 4, a —. 50) .	3,000
666	Ziegen (g u. G 2, D 4, a —. 50) . . .	150
		q.
694	Dachziegel, rohe (g —. 50, G —. 60, D —. 60, 1. 20, a —. 10)	11,000
aus 697	Backsteine, rohe (g —. 25, G u. D —. 50, a —. 10)	35,000
aus 709	Töpferwaren, gemeine (g 3, G u. D 4, a 2)	2,500

Art. 3. Für die in den Art. 1 und 2 aufgezählten Erzeugnisse muß jeweilen durch ein nach den vom Zolldepartement festgesetzten Vorschriften ausgestelltes Ursprungszeugnis nachgewiesen werden, daß sie Produkte der zollfreien Zone von Hochsavoyen, beziehungsweise der Landschaft Gex sind.

Art. 4. Die nachgenannten Erzeugnisse der Landschaft Gex werden in der Schweiz zollfrei zugelassen, sofern sie im Marktverkehr, d. h. durch die Feilbietenden selber, sei es in Traglasten, sei es auf Karren oder Handwagen, in die Schweiz getragen oder geführt werden:

Gebrauchstarif. Nr.	
368	Butter, frische.
373	Eier, frische.
385/386	Geflügel, lebendes oder getötetes.
aus 390	Obst, frisches.
399	Kartoffeln.
400	Frische Gemüse und Gartengewächse.
417	Brot.
421	Honig.
430	Milch, frische.

Diese Zollbefreiungen werden jedoch nur dann zugestanden, wenn das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse fünf metrische Centner nicht übersteigt. Für frische Butter beträgt das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr fünf Kilogramm.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1993 in Kraft. Das Zolldepartement wird mit der Ausführung desselben und insbesondere mit der Anordnung aller nötig erscheinenden Kontrollmaßregeln beauftragt.

Wegen der Gefahr einer mißbräuchlichen Einfuhr aus dem französischen Zollgebiete waren wir genötigt, eine jährliche Maximalquantität zu bestimmen, welche von jedem Artikel eingeführt werden darf, und außerdem für diese Einfuhren Ursprungszeugnisse zu verlangen. Die Quantitätsbestimmungen haben wir unter Berücksichtigung der möglichst genau ermittelten wirklichen Durchschnittseinfuhr der Jahre 1890/92 und, was das Pays de Gex anbelangt, des erloschenen Specialreglements zum Handelsvertrage von 1882 vorgenommen. Von einer Änderung der Ausnahmszölle für Schweine unter 60 kg. Gewicht und für frisches Fleisch haben wir aus sanitarischen Gründen Umgang genommen.

Gestützt auf Art. 5, litt. f., des Zollgesetzes von 1851 haben wir zu gunsten des Marktverkehrs der Landschaft Gex mit Genf die Zollfreiheit für Butter, Eier, Geflügel, Obst, Kartoffeln, Gemüse und Gartengewächse, Brot, Honig und Milch verfügt, unter der Bedingung, daß nicht mehr als 5 q. (von Butter 5 kg.) dieser Produkte auf einmal eingehen und daß die Ware durch die Feilbietenden selbst, sei es in Traglasten, sei es auf Karren oder Handwagen, in die Schweiz gebracht werden. Ähnliche Begünstigungen für den Marktverkehr genießt zur Zeit auch die zollfreie Zone von Hochsavoyen kraft der schon oben genannten Special-Konvention von 1881, und wir haben es für passend erachtet, die infolge ihrer geographischen Abgeschlossenheit von Frankreich noch mehr als die Zone von Hochsavoyen auf den Verkehr mit der Schweiz angewiesene Landschaft Gex nicht ungünstiger zu behandeln als die erstere. Der genannte Marktverkehr ist übrigens in unserm Zollgesetz von 1851, wie schon oben bemerkt, Art. 5, für Artikel erwähnter Art ausdrücklich vorgesehen.

Es hat sich nach der Publikation unseres Beschlusses vom 9. Mai vielenorts und namentlich in den landwirtschaftlichen Kreisen die Meinung verbreitet, daß es sich dabei um besondere Einfuhrbegünstigungen für die Erzeugnisse der Zonen handle, und es sind dem Bundesrate, im Hinblick auf die gegenwärtige Notlage der Landwirtschaft, Vorwürfe gemacht worden, weil man von den Wirkungen jenes Beschlusses eine förmliche Überschwemmung der Schweiz mit französischem Vieh befürchtete.

Aus unseren vorangehenden Auseinandersetzungen ist bereits ersichtlich, wie grundlos diese Befürchtungen sind. Mit ganz speciellem Bedacht auf die Interessen unserer bedrängten Landwirtschaft haben wir es unterlassen, den Zonen irgend eine Begünstigung einzuräumen, welche nicht schon für die Einfuhr über alle anderen Grenzen besteht, soweit sie nicht an der französischen Zolllinie liegen. Die Erzeugnisse der zollfreien Zonen haben also in Zukunft auf den schweizerischen Märkten unter den gleichen Bedingungen zu konkurrieren, wie diejenigen aus Italien, Österreich-Ungarn und Deutschland, welche bisher günstiger behandelt wurden als die Zonen, obschon diese jährlich für viele Millionen Franken schweizerische Erzeugnisse aller Art, auch die landwirtschaftlichen, völlig zollfrei hereinlassen, während diese letzteren in den genannten Ländern zum größten Teil hohe Zölle zu entrichten haben. Der Bundesratsbeschluß vom 9. Mai verfügt die Aufhebung dieser unterschiedlichen Behandlung, welche nach dem von französischer Seite bewiesenen Entgegenkommen hinsichtlich der Gleichstellung der Schweizer in den Zonen mit den Inländern durch nichts mehr gerechtfertigt ist, und deren fernere Aufrechterhaltung den Grund-

sätzen von Recht und Billigkeit um so mehr widersprechen würde, als es sich um Gebiete handelt, die uns nicht nur infolge des äußerst regen, altherkömmlichen und durch die unseren Erzeugnissen gewährte Zollfreiheit beständig geförderten Verkehrs, sondern speciell auch aus Gründen gemeinsamer Neutralität näherstehen.

Es liegt auf der Hand, daß von einem erheblichen hemmenden Einfluß unseres Beschlusses auf den Absatz von inländischem Vieh nur die Rede sein könnte, wenn es sich um eine unkontrollierte und unbeschränkte Einfuhr handeln würde. Es liegen uns Kundgebungen vor, aus welchen unverkennbar hervorgeht, daß thatsächlich die falsche Voraussetzung besteht, es werde nicht nur in der Zone aufgezogenes Vieh, sondern massenhaft auch solches aus dem großen französischen Zollgebiete zum allgemeinen Gebrauchstarif eingeführt werden können. Es ist dies nun aber nicht der Fall. In unserem Beschluß ist die Zahl der zu diesem Tarif zuzulassenden Tiere genau begrenzt; für deren Einfuhr sind Ursprungszeugnisse beizubringen, aus welchen glaubhaft hervorgehen muß, daß das Vieh aus den Zonen stammt, und wir können Ihnen die beruhigende Versicherung geben, daß auch sonst keine Maßregel versäumt werden wird, um mißbräuchliche Einfuhren aus dem französischen Zollgebiete zu verhindern.

Da es sich nach dem Gesagten nicht darum handelt, an der Grenze der Zonen niedrigere Zölle zu erheben als an den übrigen Grenzen, ausgenommen die französische Zoll-Linie, so könnte die Aufhebung unseres Beschlusses oder die Verschiebung der Inkraftsetzung desselben offenbar nicht verhindern, daß an Stelle des Viehes, welches die Zonen infolge der fortgesetzten Anwendung des Differentialtarifs weniger einführen würden, um so mehr Vieh aus den durch den Gebrauchstarif begünstigten Staaten zur Einfuhr käme, so daß die Sistierung des Beschlusses nicht sowohl dem inländischen, als vielmehr dem Vieh des übrigen Auslandes zu gute käme, für dessen Begünstigung vor demjenigen der Zone nach dem oben Gesagten keine Gründe vorhanden sind. Wir unterlassen es, auf weitere Einzelheiten einzutreten, wollen aber nicht ermangeln, schließlich noch auf die Thatsache hinzuweisen, daß in den Tagen der größten Futternot sehr wenig Vieh, aber dank der schweizerischen Zollfreiheit für diesen Artikel große Quantitäten Heu und Stroh tief aus dem Innern der zollfreien Zonen von Hochsavoyen und Gex eingeführt worden sind und wesentlich dazu beigetragen haben, eine Erhöhung der Futterpreise ins Unerschwingliche zu verhindern. Es geht daraus einerseits die Thatsache hervor, daß eine eigentliche Futternot in der Zone nicht besteht und eine Masseneinfuhr von dorther nach der Schweiz nicht zu befürchten ist, ander-

seits, wie vorteilhaft unter Umständen die Zufuhr aus Gebieten, die sonst nur als Konkurrenten betrachtet werden, sein kann und wie wenig es gerechtfertigt wäre, den Verkehr mit solchen Gebieten nur dann zu erleichtern, wenn es gerade paßt, und für diejenigen Artikel, deren man dringend bedarf.

Wir wollen auch nicht unterlassen noch beizufügen, daß eine vom Staatsrate von Genf einberufene Versammlung, bestehend aus Landwirten aus dem ganzen Kanton und aus allen Maires der Landgemeinden, sich einstimmig für die Beibehaltung des bundesrätlichen Dekrets ausgesprochen hat. Diese Kundgebung dürfte um so bedeutsamer sein, als, wenn die geäußerten Bedenken begründet wären, die gesamte Landwirtschaft offenbar in erster Linie darunter zu leiden hätte.

II. Ursprungszeugnisse.

In der Botschaft vom 13. März haben wir den Beschluß des Bundesrates vom 14. Februar betreffend die Ursprungszeugnisse in extenso reproduziert. Nach Art. 1 desselben werden solche Zeugnisse für alle nach der Schweiz eingeführten Waren gefordert, welche, je nach ihrer Herkunft, verschiedenen Zollansätzen unterliegen.

Wie in der Botschaft hervorgehoben worden, hatte der Bundesrat vorerst in Erwägung gezogen, ob nicht die Ursprungszeugnisse nur für diejenigen Warenartikel zu verlangen seien, deren Nationalisierung in einem andern Lande *vor* der Einfuhr nach der Schweiz gegenüber der direkten Einfuhr aus Frankreich Vorteil bietet, d. h. bei welchen der im Drittlande zu entrichtende Zollbetrag mit Hinzurechnung des schweizerischen Zolles nach Konventionaltarif sich niedriger stellt, als der für Waren französischen Ursprungs in Anwendung kommende schweizerische Differentialtarif; da aber für jedes Land ein besonderes Warenverzeichnis hätte aufgestellt werden müssen, kamen wir zum Schlusse, daß die Forderung der Ursprungszeugnisse überhaupt auf alle differentiell behandelten Waren auszudehnen sei.

Diesen Anforderungen wurde seitens der Importeure im allgemeinen nach Möglichkeit nachzukommen getrachtet, und die Regierungen unserer Nachbarländer insbesondere haben dazu beigetragen, daß den Vorschriften von seiten ihrer Landesangehörigen nachgelebt wird.

Freilich ließ sich nicht in Abrede stellen, daß mit der getroffenen Maßnahme eine sehr empfindliche Belästigung des Verkehrs eingetreten war, die sich besonders beim Postverkehr fühlbar machte.

Bald nach Bekanntwerden des bundesrätlichen Beschlusses wurden deshalb auf diplomatischem Wege Wünsche verlautbar, welche auf eine Milderung des vorgeschriebenen Verfahrens abzielten.

Mit Note vom 6. März stellte die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft das Ansuchen, daß auf die Vorlage von Ursprungszeugnissen für Postsendungen aus Österreich-Ungarn verzichtet werden möchte, indem die Provenienz durch die Begleitpapiere in hinreichender Weise sichergestellt scheine.

Ebenso wurde auch die kaiserlich deutsche Regierung durch Note ihrer Gesandtschaft vom 11. März bei uns vorstellig, daß bei denjenigen Waren, welche in Deutschland mit einem den schweizerischen Zollaufschlag für französische Waren deckenden Eingangszoll belegt sind, also in den Fällen, in denen die Verzollung französischer Waren in Deutschland vor ihrer Einfuhr nach der Schweiz eine Zollersparnis gegenüber der direkten Ausfuhr aus Frankreich nach der Schweiz nicht zur Folge haben würde, der Nachweis der Herkunft aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes als genügend erachtet und auf die Beibringung von Ursprungszeugnissen verzichtet werden möchte. Mit nachfolgender Note vom 20. März empfing sodann der Bundesrat ein Verzeichnis derjenigen Waren, für welche das vorstehende Begehren der kaiserlich deutschen Regierung gestellt war, umfassend 116 Positionen des schweizerischen Zolltarifgesetzes.

Wir trugen Bedenken, dem deutschen Import nach der Schweiz die verlangten Erleichterungen einzuräumen, ohne das nämliche gleichzeitig auch auf diejenigen Länder auszudehnen, welche mit der Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung verkehren. Im letztern Falle würden aber gerade jene Komplikationen geschaffen worden sein, welche wir von Anfang an vermieden haben wollten.

Dagegen haben wir uns überzeugen müssen, daß eine Gefahr der Umgehung des Differentialtarifs mittelst Instradierung französischer Waren im Transit durch Drittländer nicht bei allen differentiell behandelten Waren vorhanden ist, indem der Umweg über ein Drittland nur dann Vorteile bietet, wenn die Zolldifferenz einen größern Betrag repräsentiert, als die Mehrkosten des Transportes und der Reexpeditionen, beziehungsweise der Speditionsvermittlung ausmachen.

Hierbei fällt ferner die Lage des Produktionsgebietes in Betracht, d. h. ob dasselbe nahe einer Drittlandsgrenze gelegen, so daß der Umweg ein unbedeutender und das daherige Mehrbetreffnis der Transportspesen geringer wäre als die Zolldifferenz, oder aber, ob die Umgehungsdistanz gegenüber derjenigen der direkten Ein-

fuhr ab Versandort so beträchtlich differiert, daß durch den Umweg ein Vorteil gegenüber der direkten Spedition nicht zu erlangen ist.

Endlich bleibt auch die Beschaffenheit der Ware und der Wert derselben, verglichen mit der Zolldifferenz, zu berücksichtigen, indem z. B. bei groben Artikeln — wir erwähnen bloß die rohen Ziegelwaren und ähnliche Massenartikel von schwerem Gewicht bei geringem Wert — der Bezug auf weite Distanzen nach der Schweiz nicht konvenieren könnte.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, haben wir eine Sichtung der Positionen des Gebrauchstarifs mit differentiellen Zöllen, für welche nach dem Bundesratsbeschlusse vom 14. Februar Ursprungszeugnisse erforderlich waren, vorgenommen und durch Beschluß vom 14. April 104 Positionen bezeichnet, für welche bis auf weiteres auf die Beibringung von Ursprungszeugnissen verzichtet werden kann, unter selbstverständlichem Vorbehalte der Anwendung der Strafbestimmungen bei Entdeckung unrichtiger Angabe des Herkunftslandes.

Mit Bezug auf den Postverkehr mußte in Berücksichtigung fallen, daß auf diesem Wege zumeist nur kleinere Warenmengen spediert werden, bei welchen die Ersparnis der Zolldifferenz durch vermehrte Transportgebühren, Mühewalt für Umspedition u. s. w. in den meisten Fällen — die Taschenuhren ausgenommen — aufgewogen würde, und da ferner die Herkunft der Ware in der Regel aus den Postbegleitpapieren ersehen werden kann, beschlossen wir in der nämlichen Sitzung vom 14. April,

1. es sei in teilweiser Modifikation unseres Beschlusses vom 14. Februar l. J. die Forderung von Ursprungszeugnissen für Poststücke bis auf 3, beziehungsweise 5 kg. Bruttogewicht (colis postaux) fallen gelassen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, bei allfällig sich ergebenden Mißbräuchen auf diesen Beschluß zurückzukommen;
2. es habe dieser Beschluß jedoch auf Taschenuhren und Bestandteile von solchen, sowie auf Waren ab einem ausländischen Zollfreilager nicht Anwendung zu finden.

Beide Beschlüsse traten sofort in Kraft.

Dieselben haben zur Milderung der Verhältnisse wesentlich beigetragen und dürften seitens der auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten Staaten, welche einzig von der Forderung der Ursprungszeugnisse betroffen sind, wohlwollende Aufnahme gefunden haben.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht hatten, daß die niederländischen Handelskammern und Polizeibehörden sich nicht mit der Ausstellung von Ursprungszeugnissen befassen, die Bürgermeisterämter sich auf die Legalisation der Unterschrift des Versenders beschränken und die Zollämter jede auswärtige Ware als holländischen Ursprungs deklarieren, sobald für dieselbe der niederländische Zoll entrichtet ist, beschlossen wir unterm 11. April, daß fernerhin nur die von den schweizerischen Konsulaten in Amsterdam und Rotterdam ausgestellten Zeugnisse zu berücksichtigen seien.

III. Behandlung von Transit- und Lagergütern.

In unserer Botschaft vom 13. März haben wir angedeutet, daß zur Zeit unserer Beschlußfassung über die Zollbehandlung von Waren, die Frankreich transitieren oder aus französischen Zollfreilagern herkommen, eine offizielle Erklärung der französischen Regierung über die Behandlungsweise der die Schweiz transitierenden oder aus schweizerischen Entrepots herkommenden Waren seitens der französischen Zollverwaltung noch nicht eingelangt war, daß jedoch dem betreffenden Beschluß (vom 14. Februar) eine Fassung gegeben worden sei, welche jederzeit die Anwendung der Reciprocität ermögliche.

Heute sind wir im Falle, mitzuteilen, daß die französische Zollverwaltung diese Reciprocität ausübt, indem sie ihre Zollbureaux angewiesen hat, für Waren, welche die Schweiz unter schweizerischem Zollverschluß transitieren oder mit dem Nachweis des Ursprungs aus einem von Frankreich auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten Lande aus schweizerischen Niederlagshäusern kommen, die Ansätze des Minimaltarifs anzuwenden, mit Ausnahme immerhin derjenigen Artikel, welche den im Tableau D zum französischen Tarifgesetz von 1892 vorgesehenen Zuschlagsgebühren (surtaxes applicables aux produits d'origine européenne importés d'ailleurs que des pays de production) unterliegen.

IV. Zollbehandlung von Taschenuhren und Taschenuhrenbestandteilen französischer Provenienz.

Wie wir bereits in unserer Botschaft vom 13. März über die Maßregeln betreffend den Handelsverkehr mit Frankreich ausführten, sahen wir uns veranlaßt, nachträglich folgende Ergänzung des Specialtarifes für Uhren französischer Provenienz eintreten zu lassen:

Nr. des franz. Tarifes.	Warengattung.	Zollansatz p. 100 kg.
		Fr. Rp.
ex 496	Galonné für Uhrenschalen	600. —
Nr. des schweiz. Gebrauchstarifes.	Uhrenschalenbestandteile: Ringe (Bügel), Kronen, Bügelknöpfe (Schalenknöpfe), Drücker für Springfedern:	per Dtzd.
ex 223 & 238	aus Gold	1. —
	aus Silber	—. 30
	aus unedeln Metallen	—. 15
	Uhrenbestandteile, nicht genannte:	p. 100 kg.
ex 223	vorgearbeitete	100. —
ex 238	fertige	100. —

Sofort nach Erlaß dieses Dekretes ließen wir durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris anfragen, wie die Uhrenschalenbestandteile französischerseits verzollt werden, in der Absicht, sodann unsere eigene Zollbehandlung genau nach derjenigen Frankreichs zu richten. Ferner erfuhren wir im Verlaufe der Zeit, daß behufs Umgehung der Stückzölle für Gehäuse zu Taschenuhren (Fr. 2, Fr. 1 und 50 Rp. per Stück, je nach dem Metall) die Gehäuse in zerlegtem Zustande unter der Bezeichnung „nicht genannte Uhrenbestandteile“ zu Fr. 100 per q. einzuführen versucht werden. Die Bestandteile des Gehäuses sind: Das Mittelstück (carrure), der Boden (fond) und der Glasreifen (lunette). Wir trafen sofort die erforderlichen Maßregeln zur Abwehr dieser Mißbräuche und ließen, um, wenn möglich, zum System vollständiger Reciprocität zu gelangen, ebenfalls auf diplomatischem Wege in Paris anfragen, wie Frankreich die Gehäuse zu Taschenuhren in zerlegtem Zustande zollamtlich abfertige. Es ist uns bis zur Zeit nicht gelungen, eine authentische, erschöpfende, keine Zweifel über die Zollbehandlung zulassende Auskunft zu erhalten. Ähnlich verhält es sich mit dem Uhrenveredlungsverkehr von und nach Frankreich.

Vor dem wirtschaftlichen Bruche existierte zwischen Frankreich und der Schweiz und umgekehrt ein reger Reparatur- und Veredlungsverkehr mit Uhren und Uhrenbestandteilen. Die Hauptarten

dieses Verkehrs sind: Rohwerke zum Fertigmontieren (plantage et finissage), Gehäuse zum Kontrollieren (poinçonnage) oder zum Auffrischen (retouchage), beziehungsweise zum Gravieren, etc. etc.

Da schweizerischerseits auch nach dem 1. Januar d. J. dieser zollfreie Reparatur- und Veredlungsverkehr wie bisanhin aufrechterhalten, beziehungsweise bewilligt wurde, ließen wir durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris anfragen, ob Frankreich diesen Verkehr ebenfalls noch gestatte, worauf die Antwort eintraf:

„Que depuis le 1er janvier dernier aucune modification n'avait été apportée au régime des *pièces d'horlogerie de fabrication française, réimportées en France après avoir été expédiées en Suisse pour y recevoir une main-d'œuvre déterminée.*"

Seither wurde indessen von verschiedenen Interessenten behauptet, daß Uhren, welche aus Frankreich nach der Schweiz im Reparaturverkehr versandt werden, bei ihrer Rückkehr der Bezahlung des französischen Zolles unterworfen werden. Wir haben diesfalls neuerdings auf diplomatischem Wege in Paris anfragen lassen, haben indessen bis zur Zeit noch keine Antwort erhalten. Je nachdem dieselbe ausfällt, müssen wir uns in betreff der weitern Aufrechthaltung, beziehungsweise Aufhebung des Reparatur- und Veredlungsverkehrs mit Uhrenmachereigegenständen volle Aktionsfreiheit vorbehalten.

V. Abstellung des Mißbrauches der durch Art. 2, litt. f, des Zollgesetzes eingeräumten Zollbefreiung für Postpakete bis 500 Gramm.

Gemäß Art. 2, litt. f, des Zollgesetzes vom 27. August 1851 (A. S. II, 535) sind von der Entrichtung von Zollgebühren befreit:

„Pakete mit zollpflichtigen Waren, welche durch die Post spediert werden und das Gewicht von einem Pfund (500 Gramm) nicht übersteigen."

Bisher gab diese Bestimmung, soweit bekannt, zu Mißbrauch nicht Anlaß. Die Sachlage änderte sich aber mit Inkrafttreten der Differentialzölle. Man hatte bald herausgefunden, daß das Fraktionieren von Postsendungen in zollfreie Pakete von 500 Gramm für gewisse, mit hohen Zöllen belastete Warenartikel trotz den erhöhten Posttaxen eminenten Vorteil biete, und es wurden den Centralbehörden Fälle gemeldet, welche keinem Zweifel Raum ließen, daß dieses Auskunftsmittel bereits in weitere Kreise gedrungen sei.

Zur Illustration des Verfahrens mögen folgende Beispiele dienen:

Angenommen, eine Postsendung im Gewichte von 5 kg., welche zum Ansatze von Fr. 600 per q. zollpflichtig ist, sei nach der Schweiz zu versenden. Als Poststück (colis postal) zahlt dieselbe

a. Posttaxe	Fr.	1. —
b. Zollgebühr 5 × 6 Fr.	„	30. —
Zusammen	Fr.	31. —

Wird dieselbe dagegen in zehn Poststücke zu 500 g. fraktioniert, so ist einzig die Posttaxe mit Fr. 1. — per Kollo oder Fr. 10. — für die 10 Kolli zu entrichten, was einen Gewinn von Fr. 21. — für den Zollpflichtigen ergiebt und für die Zollkasse einen Verlust von Fr. 30 bedeutet.

Weniger auffällig ist die Teilung in mehrere zollpflichtige Postpakete mit zollfreien Kilogrammbruchteilen bis auf je 500 g. *); allein auch hier liegt die Gefahr der Zollumgehung nahe, wie folgendes zweite Beispiel zeigen wird:

Ein Pariserhaus hat eine Warenlieferung im Gewichte von 18 kg. 850 g. und zollpflichtig zum Ansatze von Fr. 500 per q. per Post nach der Schweiz zu senden. Als Fahrpostsendung würde dieselbe folgenden Gebühren unterliegen:

a. Porto	Fr.	6. 15
b. Zoll	„	95. —
Zusammen	Fr.	101. 15

Statt dessen geschieht der Versand in 13 Poststücken zu je 1 kg. 450 g. mit folgenden Taxen:

a. Porto, 13 × 1 Fr.	Fr.	13. —
b. Zoll, 13 × 5 Fr.	„	65. —
Zusammen	Fr.	78. —,

was für den Zollpflichtigen einen Gewinn von Fr. 23. 15, für die Zollkasse einen Ausfall von Fr. 30. — ergiebt.

Da namentlich auf dem im ersten Beispiel angedeuteten Wege unser Höchsttarif illusorisch gemacht werden konnte, hatte der Bundesrat die geeigneten Mittel zu ergreifen, um dieser Gefahr wirksam entgegenzutreten. Gleichzeitig waren aber auch mit Bezug auf die Sendungen von Uhren und Uhrenbestandteilen aus

*) Vergl. Geschäftsbericht pro 1892 (Bundesbl. 1893, I, 956).

Frankreich schützende Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß solche dem Specialtarif unterworfene Sendungen, sei es als Poststücke bis auf 500 g. oder als Muster ohne Wert oder per Briefpost, zollfrei nach der Schweiz eingehen.

Die Kompetenz zu seinem Vorgehen in Sachen schöpfte der Bundesrat auch hier, ohne auf Interpretationsfragen näher einzutreten, aus dem Art. 34 des Zollgesetzes. Sein daheriger Beschluß, erlassen am 14. April, lautet:

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf den konstatierten Mißbrauch der durch Art. 2, litt. *f*, des Zollgesetzes vom 27. August 1851 eingeräumten Zollbefreiung für Postpakete bis auf 500 Gramm Gewicht;

gestützt auf Art. 34 des nämlichen Gesetzes;

ferner im Hinblick auf die bereits durch Bundesratsbeschluß vom 27./28. Dezember 1892 erfolgte, von den eidgenössischen Räten unterm 29. März 1893 ratifizierte Umwandlung des Gewichtzolles für Uhren französischer Provenienz in einen Stückzoll.

beschließt:

1. In allen Fällen, wo zollpflichtige Waren in mehrere Postpakete von 500 Gramm und weniger abgeteilt nach der Schweiz versandt werden, in der offenkundigen Absicht, durch diese Manipulation die tarifgemäße Verzollung zu umgehen, ist das Gesamtgewicht der betreffenden Teilsendungen als zollpflichtig zu behandeln. Das nämliche hat zu geschehen, wenn mehrere Sendungen mit Bruchteilen über ein Kilogramm bis zu 500 Gramm zur Einfuhr gelangen, sofern die Absicht, durch Teilung in mehrere Pakete mit Kilogrammbruchteilen das zollpflichtige Gewicht zu vermindern, zu Tage liegt.

2. Uhrensendungen französischen Ursprungs werden nur noch als Fahrpoststücke mit Inhaltsdeklaration befördert. Der Transport per Briefpost unter Einräumung der Zollfreiheit bis auf 500 Gramm ist suspendiert.

3. Wer auf die angegebene Weise den tarifmäßigen Zoll zu umgehen versucht, macht sich einer Zollübertretung im Sinne von Art. 50, litt. *f*, des Zollgesetzes schuldig und unterliegt den Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

4. Das Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

VI. Wirkungen der gegenseitigen Anwendung der Höchsttarife seit dem 1. Januar 1893.

Die schweizerische Einfuhr aus Frankreich betrug bisher jährlich rund 180 Millionen Franken.

Davon wird ungefähr die Hälfte vom Zollkriege nicht beeinflußt, nämlich:

für cirka Fr.	75,000,000	Roh- und Hülfsstoffe etc. ohne Zollerhöhung*);
„ „	5,350,000	neuerdings garantierter Absatz von Gex und Hochsavoyen;
„ „ „	11,000,000	Einfuhr von Ölen und Seifen, Gries und Mehl und Bijouterie.
Zusammen cirka Fr.	90,000,000	

Bei den hiernach folgenden Zusammenstellungen sind die Einfuhrziffern des I. Quartals 1893 dem Einfuhrmittel des I. Quartals der Jahre 1891 und 1890 gegenübergestellt, weil das Jahr 1892 als ein anormales sich nicht als Vergleichsfaktor eignet.

Wie schon am Schlusse unserer Botschaft vom 13. März bemerkt, war im Hinblick auf die mit 31. Januar 1892 erlöschenden autonomen und Vertragstarife beider Länder und das Inkrafttreten mit 1. Februar von zum Teil sehr erheblichen beiderseitigen Zollerhöhungen (Schweiz: neuer Zolltarif vom 10. April 1891, modifiziert durch die Handelsverträge mit Deutschland und Österreich-Ungarn; Frankreich: Minimaltarif von 1892) die Einfuhr aus Frankreich nach der Schweiz, wie auch die Ausfuhr aus der Schweiz nach Frankreich während des Monats Januar 1892 eine außergewöhnliche. Es wurden z. B. aus Frankreich nach der Schweiz eingeführt:

*) Wovon jedoch kaum die Hälfte der französischen Volkswirtschaft entstammt. Die Hauptposten sind: 20 Millionen Franken Seide, 16 Millionen Franken Edelmetalle, 7 Millionen Franken Kohlen, sodann Getreide, Eisen und andere Metalle, Bausteine, Bücher, Chemikalien, Sämereien und Pflanzen, Kartoffeln, Abfälle, Pferde, Talg, Häute etc. etc.

		Im Januar		
		1890.	1891.	1892.
Leder	q. netto	387	318	710
Lederwaren	„	61	64	599
Metallwaren	„	2,826	3,153	5,760
Mehl etc.	„	11,787	11,845	25,250
Zucker	„	14,294	13,498	21,030
Wein in Fässern . . .	hl.	14,489	9,495	42,139
„ „ Flaschen . . .	q. netto	181	213	2,212
Seifen, gewöhnliche . . .	„	1,049	1,247	8,770
Papier	„	432	440	1,137
Baumwollgewebe . . .	„	168	199	791
Wollgewebe	„	409	429	1,845
Konfektion	„	133	141	709
Quincaillerie etc.	Wert Fr.	83,816	97,127	402,014

Für Öle und Seifen ist Frankreich (Marseille) nach wie vor Hauptlieferant geblieben, ebenso annähernd für Gries und Mehl. Die Bijouterie wird durch Zollverschärfungen kaum berührt, teils wegen ihres hohen Wertes, teils wegen ihrer Eignung zum Schmuggel. Es betrug die Einfuhr aus Frankreich in Franken:

	I. Quartal 1890/91. Mittel.	I. Quartal 1893.	Differenz = %.
Gewöhnliche Seifen	246,250	270,750	+ 24,500 = + 10 %
Öle	517,321	530,931	+ 13,610 = + 2,6 %
Gries und Mehl .	1,354,000	1,054,000	— 300,000 = — 22 %
Februar und März:			
Gries und Mehl .	*952,000*	*852,000*	*— 100,000 = — 10,5 %*
Bijouterie . . .	131,000	100,000	— 31,000 = — 24 %

Die andere Hälfte unserer Einfuhr aus Frankreich wird durch den Zollkrieg um nahezu 70 % reduziert; die Minusprozente schwanken im einzelnen Fall zwischen 48½ % (Vieh) und 99 % (Zucker). Am besten orientiert darüber die nachfolgende Übersicht der Hauptposten. Am stärksten sind diejenigen Artikel betroffen, an deren ungehindertem Absatz Frankreich das größte Interesse hat und zu deren besten Abnehmern die Schweiz bisher gehörte:

	I. Quartal 1890/91. Mittel.	I. Quartal 1893.	Differenz = %.
Zucker	1,896,000	390,000	— 1,506,000 = — 79,4 %
Februar und März: Zucker	*1,313,000*	*12,000*	— *1,301,000* = — *99,1* %
Wein in Fässern	2,279,000	190,000	— 2,089,000 = — 91,6 %
Flaschenweine	248,000	64,000	— 184,000 = — 74 %
Vieh	3,256,000	1,674,000	— 1,582,000 = — 48,5 %
Fleisch*)	297,000	189,000	— 108,000 = — 37 %
Februar und März: Fleisch	*200,000*	*44,000*	— *156,000* = — *78* %
Total	7,976,000	2,507,000	— 5,469,000 = — 68,6 %
Konfektion	1,446,000	405,000	— 1,041,000 = — 72 %
Wollwaren	2,136,000	428,000	— 1,708,000 = — 80 %
Seidenwaren	2,295,000	975,000	— 1,320,000 = — 57,5 %
Baumwollwaren	619,000	122,000	— 497,000 = — 80 %
Shawls etc.	166,000	30,000	— 136,000 = — 82 %
Total	6,662,000	1,960,000	— 4,702,000 = — 70,6 %
Uhren	1,249,000	177,000	— 1,072,000 = — 86 %
Maschinen	842,000	313,000	— 529,000 = — 63 %
Metallwaren	1,476,000	523,000	— 953,000 = — 64,5 %
Quincaillerie	431,000	185,000	— 246,000 = — 57 %
Lederwaren	539,000	188,000	— 351,000 = — 65 %
Leder	639,000	200,000	— 439,000 = — 69 %
Papier	280,000	100,000	— 180,000 = — 64,3 %
Gesamttotal	20,094,000	6,153,000	— 13,941,000 = — 69,38 %

Den Vorteil an dem Verluste Frankreichs genießen:

beim Zucker (— 35,000 q. n.): Prag (+ 37,000 q. n.), nächstdem Egypten, Nordamerika und Italien;

beim Wein (— 90,000 hl.): Italien (+ 40,000 hl.) und Spanien (+ 30,000 hl.);

bei Konfektion (— 600 q. n.): Deutschland (+ 500 q. n.), Italien und Belgien;

bei Wollwaren (— 1300 q. n.): Deutschland (+ 500 q. n.) und England (+ 200 q. n.);

bei Seidenwaren (— 65 q. n.): Deutschland, Italien, Holland;

*) Für Fleisch sind die Zahlen des Februar und März maßgebend, da die betreffende Zollerhöhung erst am 27. Januar eintrat.

beim Leder (— 777 q. n.): Nordamerika, Deutschland, England, Italien;

bei Maschinen (— 4333 q. n.): Deutschland (+ 4852 q. n.).

Betreffend Vieh (insbesondere Schlachtvieh) ist zu konstatieren, daß einerseits die Gesamteinfuhr seit 1890 überhaupt eine Abnahme erlitten hat, anderseits müssen gerade in den Vergleichsmonaten von 1890 und 1891 anormale Einfuhren stattgefunden haben, welche uns nicht gestatten, für das I. Quartal 1893 vermehrte Einfuhren aus Italien und Österreich zu verzeichnen.

Bei den übrigen Artikeln hat ein Ersatz vom Auslande her nicht oder nur in unerheblichem Maße stattgefunden, sondern das Inland hat für den Bedarf gesorgt.

Der Einfluß des Zollkrieges auf den schweizerischen Export nach Frankreich ergiebt sich aus nachstehender Tabelle (s. folgende Seite), Hauptartikel enthaltend, die annähernd $^9/_{10}$ des schweizerischen Exportes nach Frankreich ausmachen.

Der Rückgang im I. Quartal 1893 beträgt nahezu die Hälfte des Absatzes von 1890/91.

Am stärksten mitgenommen ist die ganze Baumwollindustrie (— 75 bis — 90 %) und der Export von Nutzholz (— 86 %). Demnächst die Stickerei (Hauptnummer — 72 %) und die Seidenindustrie (— 65 %), die Wirkerei (Konfektion: — 60 %) und die Uhrenindustrie (— 56 %), etwas weniger der Export von Käse (— 46 %) und Mehl (—43 %); gar nicht oder nur unbedeutend haben die andern Milchprodukte, ferner Vieh, Cellulose, Teerfarben, Maschinen, Strohwaren, Schappe und Halbseidenband gelitten, wie aus nachstehender Tabelle ersehen werden kann.

Die Gelassenheit, mit der sich verschiedene der schwerstbetroffenen Hauptindustrien in den Maximaltarif schicken, erklärt sich zum Teil daraus, daß sie sich beim Minimaltarif nur wenig besser stellen würden, andernteils aber aus dem Ersatz, den man anderwärts bereits gefunden hat; so für Maschinen, Uhren, Käse, rohe Baumwollgewebe, Rohseide, Seidenwaren, elastische Gewebe, Strohwaren.

Dagegen ist offenbar infolge des Zollkriegs mit Frankreich der schweizerische Gesamtabsatz gesunken und ohne genügenden anderweitigen Ersatz geblieben bei rohen Baumwollgarnen, appretierten Baumwollgeweben (mit Ausnahme der Plattstichgewebe), bei Stickereien, bei Farbstoffextrakten, Brettern, Leder, Fleisch und Mehl, Chokolade, Wermut etc. etc.

Ausfuhr der Schweiz nach Frankreich.	I. Quartal			Mittel 1890/91.	Differenz 1893.	= %
	1890.	1891.	1893.			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Rohes Baumwollgarn . . .	1,065,000	1,326,000	207,000	1,195,500	— 988,500	— 83
Rohe Baumwollgewebe . .	1,014,000	447,000	71,000	730,500	— 659,500	— 90
Fertige Baumwollgewebe .	724,000	641,000	170,000	682,500	— 512,500	— 75
Stickereien	2,215,000	1,730,000	995,000	1,972,500	— 977,500	— 50
Rohseide und Schappe . .	2,640,000	2,193,000	1,362,000	2,416,000	— 1,054,000	— 44
Seidenwaren	8,827,000	9,201,000	3,189,000	9,014,000	— 5,825,000	— 65
Konfektion	412,000	499,000	181,000	456,000	— 275,000	— 60
Taschenuhren und Rohwerke	852,000	1,021,000	415,000	936,500	— 521,500	— 56
Maschinen	617,000	620,000	846,000	618,000	+ 228,000	+ 37
Tannene Schnittwaren . .	362,000	361,000	52,000	362,000	— 310,000	— 86
Käse	2,755,000	2,662,000	1,473,000	2,708,500	— 1,235,500	— 46
Rindvieh und Pferde . . .	320,000	522,000	447,000	421,000	+ 26,000	+ 6
Frisches Fleisch	979,000	1,110,000	992,000	1,044,000	— 52,000	— 5
Andere Hauptposten . . .	4,632,000	5,110,000	4,982,000	4,871,000	+ 111,000	+ 2¼
Total	27,414,000	27,443,000	15,382,000	27,428,000	— 12,046,000	— 44
Realer Anteil der Schweiz (ohne Berechnung der eingeführten Rohstoffe)			9,213,000	15,390,000	— 6,137,000	— 40

Nach dieser Darstellung der Sachlage empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachfolgenden Beschlußentwurfes.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Juni 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

über

Maßregeln betreffend den Handelsverkehr mit Frankreich.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

der Bestimmungen des Art. 34 des Bundesgesetzes betreffend das Zollwesen, vom 27. August 1851 (A. S. II, 535);

einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1893,

beschließt:

Art. 1. Den vom Bundesrate in Anwendung von Art. 34 des Zollgesetzes gefaßten Beschlüssen

a. vom 14. April 1893, betreffend die Abstellung des Mißbrauches der durch Art. 2, litt. *f*, des Zollgesetzes eingeräumten Zollbefreiung für Postpakete bis 500 Gramm;

b. vom 9. Mai 1893, betreffend die Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Gex und Hochsavoyen,

wird die Genehmigung erteilt und deren Vollziehung gutgeheißen.

Art. 2. Der Bundesrat wird fernerhin von den ihm nach Art. 34 des Zollgesetzes zustehenden Befugnissen den durch die Umstände hinsichtlich unserer Handelsbeziehungen mit Frankreich gebotenen Gebrauch machen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

II. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Maßregeln betreffend den Handelsverkehr mit Frankreich. (Vom 2. Juni 1893.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1893
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	24
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	07.06.1893
Seite Page Pagina	234-257
Ref. No	10 016 188

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.